# Gemeinde Bohmte

## 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwege“

Begründung | Vorentwurf

17.08.2026

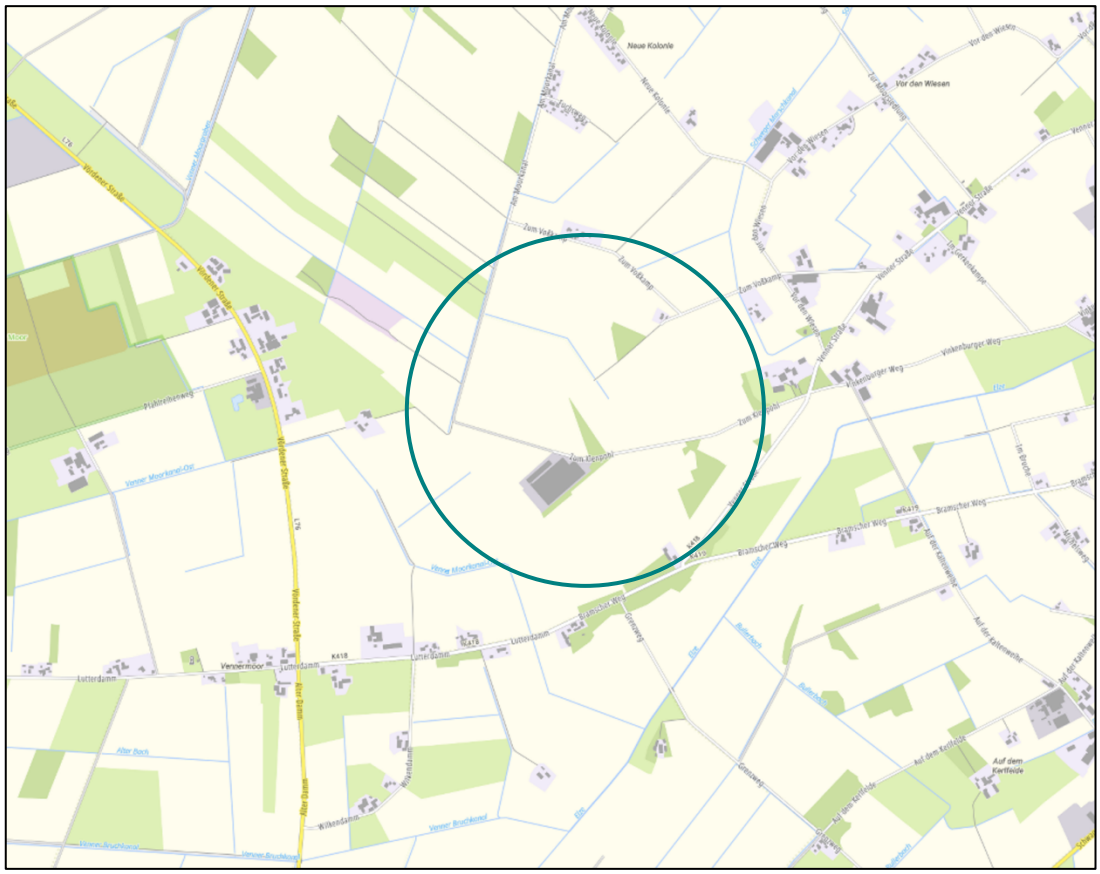

Quelle: LGLN, Geobasisdaten Niedersachsen

# Inhaltsverzeichnis

**Begründung** **1**

**1. Grundlagen der Planung** **1**

1.1. Anlass und Ziel der Planung 1

1.2. Geltungsbereich 1

1.3. Verfahren 2

1.4. Rechtsgrundlagen 2

**2. Planungsrechtliche Vorgaben** **3**

2.1. Raumordnung und Regionalplanung 3

2.2. Flächennutzungsplanung 4

2.3. Bebauungsplanung 5

**3. Rahmenbedingungen und Vorgaben zur Planung** **6**

3.1. Beschreibung des Plangebietes 6

3.2. Klimaresiliente und nachhaltige Entwicklung 7

3.3. Umweltschutz, Naturschutz, Artenschutz 7

3.4. Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz 8

3.5. Bodenschutz 9

3.6. Emissionen und Immissionen 10

3.7. Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege 10

3.8. Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, Kampfmittel 11

3.9. Verkehrliche und sonstige technische Erschließung 12

3.10. Abwägung 13

**4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung** **14**

4.1. Art der baulichen Nutzung 14

# Begründung

## 1. Grundlagen der Planung

### 1.1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Bohmte beabsichtigt, im westlichen Gemeindegebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen. Anlass der Planung ist ein gemeindeübergreifendes Solarparkvorhaben, das sich über Flächen der Gemeinden Bohmte und Ostercappeln erstreckt. Auf Bohmter Gemeindegebiet umfasst das Vorhaben fünf Teilflächen mit einer Gesamtgröße von rund 43 ha.

Die weiteren Teilflächen des Gesamtvorhabens befinden sich unmittelbar südwestlich auf dem Gebiet der Gemeinde Ostercappeln. Dort erfolgt die planungsrechtliche Vorbereitung eigenständig durch die Bauleitplanung „Solarpark Vor dem Moore“. Beide Bauleitplanungen stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang, werden jedoch von den jeweiligen Gemeinden in eigener Planungshoheit durchgeführt. In der projektbezogenen Gesamtplanung entsprechen die Bohmter Sonderbauflächen den Teilflächen 3 bis 7.

Mit der Planung unterstützt die Gemeinde Bohmte den Ausbau der erneuerbaren Energien und leistet einen Beitrag zur Energiewende. Die Bereitstellung geeigneter Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen dient der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und damit der Verringerung energiebedingter Treibhausgasemissionen.

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Planungsrecht besteht für die Flächen nicht. Die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen ist nicht gesichert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die für das Vorhaben benötigten Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ (Freiflächenphotovoltaikanlagen) dargestellt und die Entwicklung des Standortes gesteuert werden.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130. Durch die Darstellung entsprechender sonstiger Sondergebiete werden die verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

### 1.2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im westlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Bohmte im Ortsteil Schwege und umfasst fünf räumlich voneinander getrennte Teilflächen mit einer Gesamtgröße von rund 43 ha. In der Planzeichnung werden diese als Sonderbauflächen dargestellt.

Die einzelnen Teilflächen liegen entlang der Straße Zum Kienpohl beziehungsweise an den hiervon abzweigenden Wirtschaftswegen. Im Süden verläuft die Kreisstraße Bramscher Weg außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Die in der Umgebung vorhandenen Gehölz- und Waldflächen werden nicht in den Änderungsbereich einbezogen. Westlich grenzt unmittelbar das Gemeindegebiet der Gemeinde Ostercappeln an. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## 1.3. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren (Vollverfahren). Das Verfahren wird mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert, der Bestandteil der Begründung ist.

Im Rahmen des Planverfahrens erfolgen die Beteiligungsschritte zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Im weiteren Verfahren wird der Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.

## 1.4. Rechtsgrundlagen

Für die vorliegende Bauleitplanung sind folgende Rechtsgrundlagen – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – maßgeblich:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Technische Regelwerke, auf die in der Planung Bezug genommen wird, liegen bei der Gemeinde Bohmte zur Einsichtnahme vor.

# 2. Planungsrechtliche Vorgaben

## 2.1. Raumordnung und Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Festlegungen der Raumordnung und Regionalplanung sind das Plangebiet betreffend im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beschrieben.

### Landesraumordnung

Nach der Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 bestehen für den Änderungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Das Plangebiet mit den fünf vorgesehenen Sonderbauflächen wird insbesondere nicht von einem Vorranggebiet des Landes-Raumordnungsprogramms überlagert.

Westlich bzw. nördlich des Plangebietes werden Vorranggebiete Biotopverbund dargestellt. Diese liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung ihrer raumordnerisch gesicherten Funktion ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar. Mögliche mittelbare Auswirkungen werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

### Regionale Raumordnung

Maßgeblich ist das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Osnabrück. Dieses konkretisiert die landesplanerischen Vorgaben und legt unter anderem Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials beziehungsweise besonderer landwirtschaftlicher Funktionen fest. Den dort gesicherten landwirtschaftlichen Belangen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiet stellt die Festlegung jedoch kein der Planung zwingend entgegenstehendes Ziel der Raumordnung dar, sondern ist der planerischen Abwägung zugänglich.

Nach der zeichnerischen Darstellung wird der Änderungsbereich vollständig von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft überlagert. Die Planung führt für die Dauer des Anlagenbetriebs zu einer Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Gemeinde Bohmte berücksichtigt die Bedeutung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion. Im Ergebnis der planerischen Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Schluss, dass den Belangen des Ausbaus erneuerbarer Energien im konkreten Fall Vorrang einzuräumen ist.

Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden dadurch begrenzt, dass in Kombination mit den Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nur geringe Flächenanteile tatsächlich versiegelt werden und die Nutzung als Solarpark reversibel ausgestaltet wird. Eine dauerhafte Entziehung der Flächen zugunsten einer verfestigten baulichen Nutzung wird damit vermieden. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft steht der Planung nach Abwägung der berührten Belange daher nicht grundsätzlich entgegen.

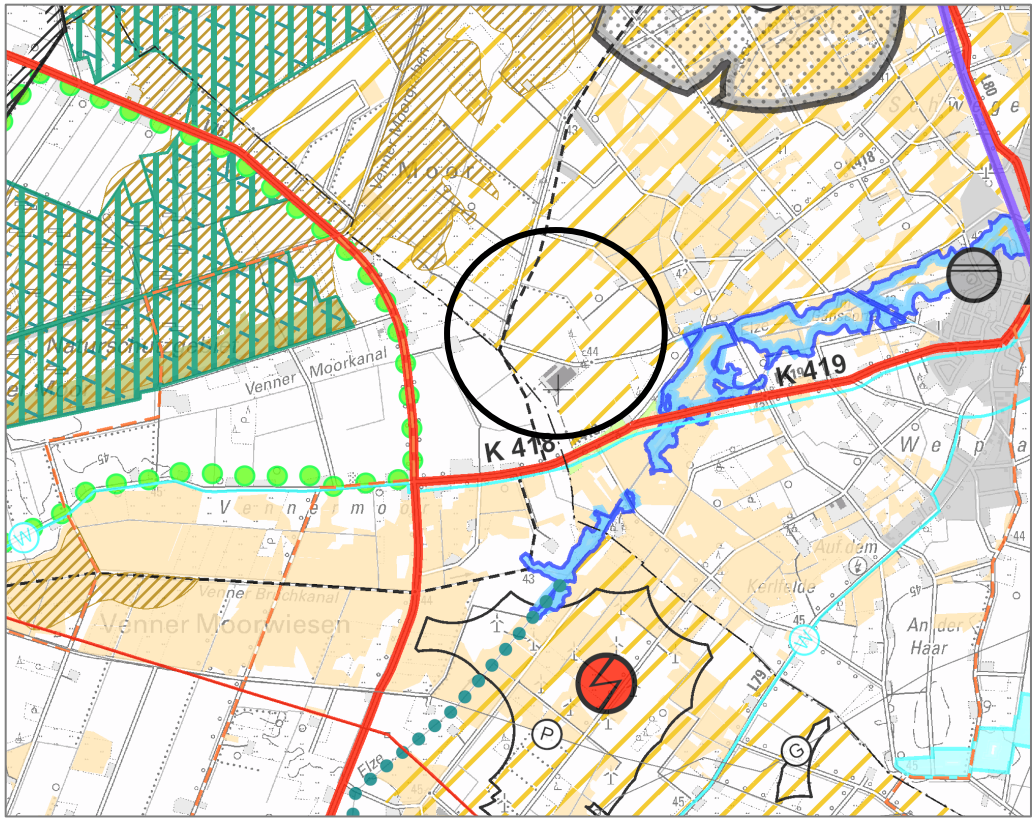


Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 (Quelle: Landkreis Osnabrück)

## 2.2. Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bohmte stellt die Flächen des Plangebietes gegenwärtig als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die im Planausschnitt erkennbaren Flächen für Wald liegen außerhalb des Änderungsbereiches und werden durch die Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen.

Die vorgesehene Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen lässt sich aus den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht entwickeln. Daher wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Innerhalb des Änderungsbereiches werden Sonderbauflächen mit einer auf die Nutzung erneuerbarer Energien beziehungsweise der Solarenergie ausgerichteten Zweckbestimmung dargestellt.

Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130, dessen Inhalte mit Änderung des Flächennutzungsplanes aus diesem heraus entwickelt werden können. Die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans sind gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zulässig.




Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Stand 1996 (Gemeinde Bohmte)

## 2.3. Bebauungsplanung

Für das Plangebiet besteht bislang kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Aufgrund seiner Lage sind die Flächen dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben richtet sich gegenwärtig nach § 35 BauGB.

Die Errichtung der vorgesehenen Freiflächenphotovoltaikanlagen ist auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts am Standort nicht gesichert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen und die künftige bauliche und sonstige Nutzung der Flächen verbindlich geregelt werden. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach dessen Festsetzungen.

# 3. Rahmenbedingungen und Vorgaben zur Planung

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Diese Entwicklung hat die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang zu bringen, insbesondere in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Sie soll eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Ferner soll sie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, zu entwickeln und den Klimaschutz / die Klimaanpassung zu fördern. Dabei sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten bleiben und entwickelt werden. Diese unterschiedlichen Belange gilt es zu berücksichtigen und im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. § 1 Abs. 5 bis 7 BauGB und § 1a BauGB).

## 3.1. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Gemeindegebiet von Bohmte und grenzt im Südwesten an das Gebiet der Gemeinde Ostercappeln. Der räumliche Geltungsbereich umfasst fünf räumlich voneinander getrennte Teilflächen, die eine Größe von insgesamt rund 43 ha umfassen.

Das Plangebiet ist dem landwirtschaftlich geprägten Außenbereich zuzuordnen. Die für die Solarenergienutzung vorgesehenen Flächen werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt und sind unbebaut. Sie liegen innerhalb einer offenen, durch großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen bestimmten Kulturlandschaft. Die einzelnen Teilflächen werden durch bestehende Wirtschaftswege, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie abschnittsweise durch Gräben, Gehölzreihen und sonstige Vegetationsstrukturen voneinander getrennt. Im Umfeld und zwischen den Teilflächen befinden sich einzelne Hofstellen, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und sonstige Außenbereichsnutzungen. Zusammenhängende Siedlungsbereiche sind im unmittelbaren Plangebiet nicht vorhanden. Größere Gehölz- und Waldbestände befinden sich abschnittsweise im näheren Umfeld, liegen jedoch außerhalb der für die Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen.



Luftbild des Plangebietes

Das Gelände ist insgesamt weitgehend eben bis schwach bewegt. Die vorhandenen Wege und untergeordneten Straßen binden die landwirtschaftlichen Flächen an das örtliche Verkehrsnetz an. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie die Zuordnung der einzelnen Sonderbauflächen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Westlich schließt unmittelbar das Gemeindegebiet von Ostercappeln an. Jenseits der Gemeindegrenze setzt sich das gemeindeübergreifende Vorhaben mit weiteren geplanten Freiflächenphotovoltaikflächen fort.[1]

## 3.2. Klimaresiliente und nachhaltige Entwicklung

Die Bauleitplanung soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dabei sowohl den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels Rechnung tragen. Dies umfasst einerseits Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und andererseits einen vorsorgenden Umgang mit den bereits absehbaren klimatischen Veränderungen.

Die Gemeinde Bohmte verfügt nicht über ein eigenständiges kommunales Klimaschutzkonzept. Unabhängig davon unterstützt sie mit der vorliegenden Planung den Ausbau der erneuerbaren Energien. Durch die planungsrechtliche Vorbereitung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ermöglicht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende geleistet.

## 3.3. Umweltschutz, Naturschutz, Artenschutz

Zur Beachtung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Artenschutzes, werden die örtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen im Zuge dieser Planaufstellung durch das Büro stadtlandkonzept untersucht.

### Umweltauswirkungen / Eingriffsbewertung und -bilanzierung

Ziel des Umweltberichtes ist es, die von der Bauleitplanung ausgehenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft / Klima sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden. Es ist zu prüfen, ob durch die Bauleitplanung Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels vorgenommen werden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Verursacher ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare

[1] Die weiteren Teilflächen des Gesamtvorhabens befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Ostercappeln und werden dort durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet.

Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung wird im Umweltbericht als Teil II der Begründung vorgenommen. Dieser wird zur Veröffentlichung der Planunterlagen auf Basis der Umweltinformationen aus der frühzeitigen Beteiligung erstellt.

#### Artenschutz

Zur Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden derzeit artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Konkret wurden in einem Umfeld von 100m um die Vorhabenfläche zwischen März und Juni 2026 eine Brutvogelerfassung an 8 Tages- und 4 Nachtbegehungen nach der Methodik von Südbeck et al. (2025) durchgeführt, deren Auswertung derzeit erfolgt. Weiter werden Gastvogelerfassungen an 24 Terminen im Umfeld von 250 m zur Vorhabenfläche durchgeführt.

Die Untersuchungsergebnisse werden im weiteren Planverfahren ausgewertet und zur Entwurfsfassung in die Begründung sowie den Umweltbericht aufgenommen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung. Soweit erforderlich, werden geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und planungsrechtlich beziehungsweise durch ergänzende Regelungen gesichert.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingehenden Hinweise zu bekannten Artenvorkommen, schutzwürdigen Lebensräumen oder weiteren Untersuchungsanforderungen werden bei der Fortführung der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

### 3.4. Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Die vorliegende Starkregengefahrenkarte zeigt für das Plangebiet und sein Umfeld eine Betroffenheit. Innerhalb einzelner Teilflächen sowie entlang vorhandener Geländemulden, Gräben und Entwässerungsstrukturen können sich bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen örtlich erhöhte Wasserstände und zusammenhängende Überflutungsbereiche ausbilden. Die Gefährdung ist dabei räumlich unterschiedlich ausgeprägt und konzentriert sich insbesondere auf tiefer liegende Bereiche. Die dargestellten Bereich stehen der geplanten Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage nicht grundsätzlich entgegen, sind jedoch bei der technischen Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

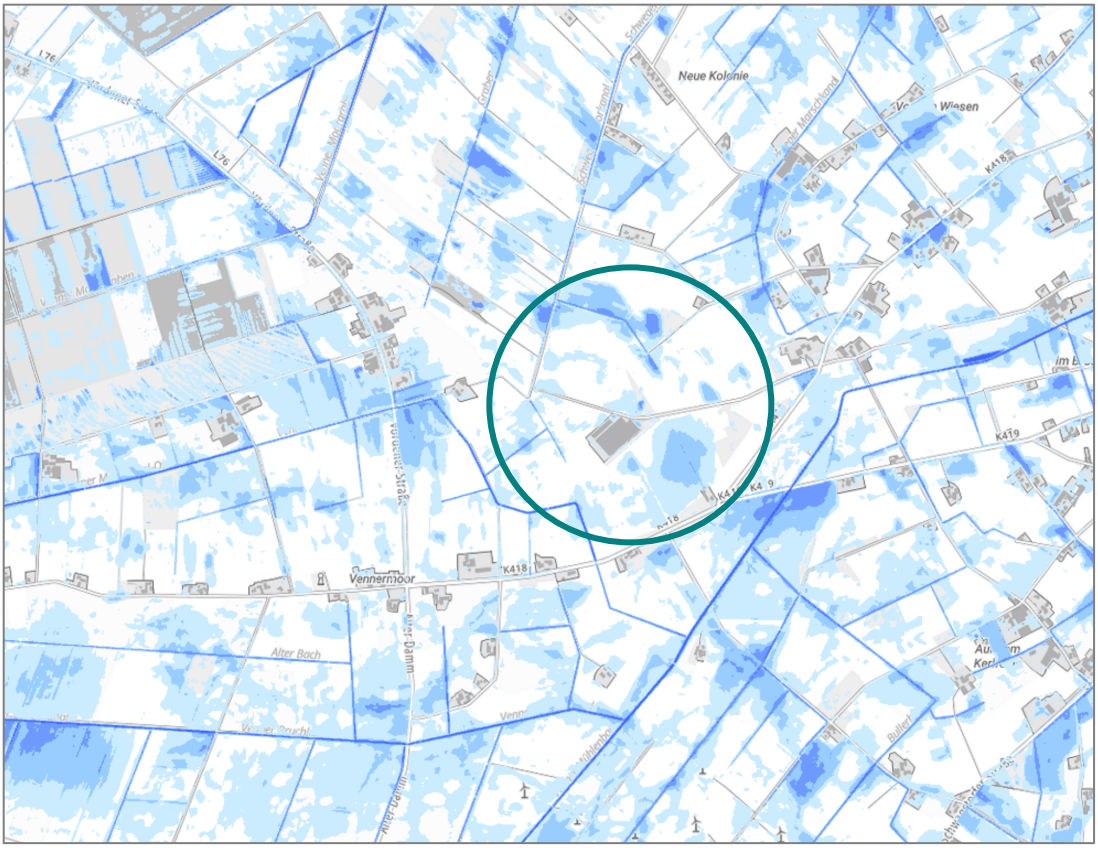


Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte[2]

Für das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser sind nach Wasserhaushaltsgesetz die jeweiligen Grundstückseigentümer zuständig, soweit nicht die Kommune den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Grundsätzlich ist das anfallende Oberflächenwasser schadlos abzuleiten. Eine Versickerung der Niederschläge vor Ort ist dabei vorzuziehen.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll vollständig innerhalb des Plangebietes versickert werden.

## 3.5. Bodenschutz

Nach den Bestimmungen des § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Gemäß dem NIBIS-Kartenserver[3] wird das Plangebiet überwiegend durch einen mittleren Gley-Podsol geprägt. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit mittel bewertet. Dem Boden kommt zugleich eine hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt zu. Er besitzt damit ein erhöhtes Potenzial zur Aufnahme, Speicherung und verzögerten Weiterleitung von Niederschlagswasser. Gleichzeitig wird die Empfindlichkeit des Oberbodens gegenüber Verschlämmung als hoch bewertet.

[2] Umweltkarten Niedersachsen (2026): Starkregengefahrenhinweiskarte. Extremes Ereignis - Überflutungstiefe
[3] Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50), abgerufen im Juli 2026

Durch die Planung werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Dauer des Betriebs der Freiflächenphotovoltaikanlage in Anspruch genommen. Die landwirtschaftliche Ertragsfunktion und die Bedeutung der Böden für den Wasserhaushalt werden als abwägungserhebliche Belange berücksichtigt. Demgegenüber steht der Beitrag der Planung zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz.

Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben jedoch weitgehend erhalten, da keine großflächige Versiegelung vorgesehen ist. Die Versiegelung beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Fundamente und technischen Nebenanlagen. Die Flächen unter und zwischen den Modultischen bleiben weitgehend unversiegelt und werden begrünt. Dadurch können wesentliche Bodenfunktionen während der Nutzungsdauer erhalten werden.

## 3.6. Emissionen und Immissionen

Die Bevölkerung ist vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Emissionen, die von der Umgebung ausgehen können, zu schützen. Immissionen umfassen dabei bspw. Geräusche oder Gerüche. Im Zuge der Bauleitplanung werden Vorgaben und Maßnahmen entwickelt, um Immissionen zu begrenzen und die Lebensqualität in den betroffenen Gebieten zu schützen.

### Lichtimmissionen und Blendwirkung

Von Freiflächenphotovoltaikmodulen können durch die Reflexion des Sonnenlichts grundsätzlich Blendwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen und Verkehrswege im Umfeld ausgehen. Zur Untersuchung und Bewertung möglicher Lichtimmissionen wird zur Entwurfsfassung ein Blendgutachten erstellt.

### Schallimmissionen

Mögliche Geräuschemissionen können insbesondere durch die für den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlichen technischen Nebenanlagen entstehen. Zur Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen wird derzeit ein Fachgutachten erarbeitet. Die Ergebnisse liegen zur frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor und werden zur Entwurfsfassung der Planung ergänzt. Auf dieser Grundlage erfolgt die abschließende Bewertung, ob gegenüber den im Umfeld vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich sind.

### Geruchsimmissionen

Geruchsimmissionen sind für die vorliegende Planung nicht von Bedeutung. Die zulässige Nutzung verursacht keine relevanten Geruchsemissionen, die zu Beeinträchtigungen der umgebenden Bebauung oder sonstiger schutzbedürftiger Nutzungen führen könnten. Eine weitergehende Untersuchung dieses Belangs ist daher nicht erforderlich.

## 3.7. Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmale oder Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden. Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind örtlich

nicht bekannt. Da archäologische Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden können, wird auf die Meldepflicht hingewiesen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren, z. B. Versteinerungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unmittelbar und unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## 3.8. Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, Kampfmittel

Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, von denen eine Gefährdung für die Umwelt, insbesondere für die menschliche Gesundheit ausgehen kann oder zu erwarten ist. Hierbei kann es sich z. B. um verlassene oder stillgelegte Ablagerungsplätze für kommunale oder gewerbliche Abfälle (Altablagerungen) oder stillgelegte Betriebe und Betriebsflächen (Altstandorte) handeln, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.

Für das Plangebiet selbst sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Eintragungen vorhanden. Nördlich, außerhalb des Plangebietes befindet sich der Altstandort mit der KRIS-NR. 74069130001.[4] Der für diese Fläche dargestellte Einwirkungsbereich erstreckt sich bis in die nördlichste Sonderbaufläche.

[4] Landkreis Osnabrück: Geoportal, Umweltatlas (abgerufen im Juli 2026)

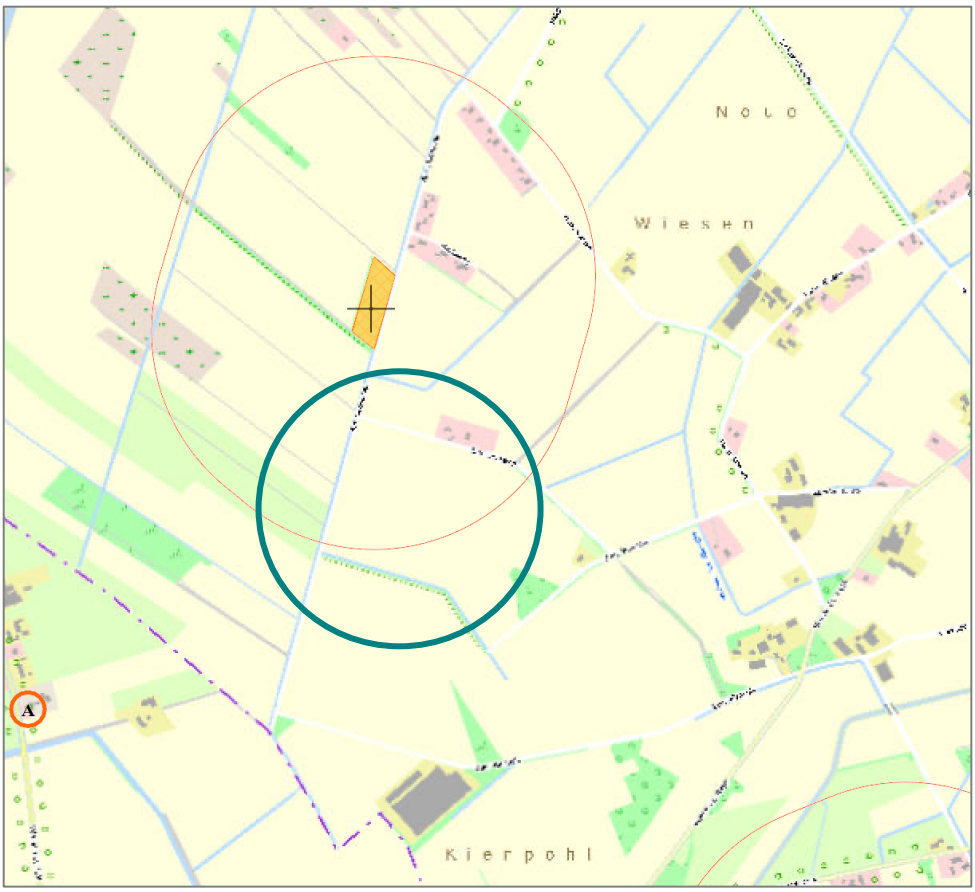


Auszug aus dem Umweltatlas des Landkreises Osnabrück

Hieraus lässt sich noch keine abschließende Aussage zu möglichen Boden- oder Grundwasserbelastungen innerhalb des Plangebietes ableiten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde ist zu klären, ob vertiefende Untersuchungen erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere Erdarbeiten, Kabeltrassen, Gründungen sowie den Umgang mit gegebenenfalls anfallendem Bodenmaterial.

Sofern im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Erdarbeiten, Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen) festgestellt werden, ist hiervon die Untere Bodenschutzbehörde oder die Gemeinde Bohmte zu informieren.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein konkretes Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ebenfalls nicht bekannt. Es besteht allerdings der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Gemeinde Bohmte oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

## 3.9. Verkehrliche und sonstige technische Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Zum Kienpohl sowie über die daran anschließenden vorhandenen Wirtschaftswege. Sämtliche Teilflächen des Plangebietes können auf diesem Wege erreicht werden.

Die südlich des Plangebietes verlaufende Kreisstraße Bramscher Weg wird nicht zur Erschließung in Anspruch genommen. Neue Grundstückszufahrten zur Kreisstraße sind nicht vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich liegt zudem außerhalb der straßenrechtlichen Bauverbots- und

Baubeschränkungszonen, sodass sich hieraus keine besonderen Einschränkungen für die geplante Nutzung ergeben. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist damit über das bestehende Straßen- und Wirtschaftswegenetz gesichert.

#### Sonstige technische Erschließung

Grundsätzlich darf der Betrieb und die Sicherheit innerhalb des Plangebietes sowie unmittelbar angrenzend befindlicher unterirdischer Leitungen nicht gefährdet werden.

Beim Ausbau der verkehrlichen oder technischen Infrastruktur (Straßen- und Wegebau, Ver- und Entsorgung) sind die Ausbauunternehmer vor Beginn von Bauarbeiten verpflichtet, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer).

## 3.10. Abwägung

Die während der frühzeitigen Beteiligung und Veröffentlichung der Planunterlagen vorgetragenen relevanten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise werden in die vorigen Kapitel integriert. Hieraus resultierende textliche Darstellungen sind im folgenden Inhalt der Flächennutzungsplanänderung beschrieben.

# 4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

## 4.1. Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ ist erforderlich, da sich die vorgesehene Nutzung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage wesentlich von den typisierten Bauflächen der Baunutzungsverordnung unterscheidet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird durch geeignete Festsetzungen dafür Sorge getragen, dass die Nutzung des Plangebietes eindeutig auf die Erzeugung, Speicherung und Weiterleitung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ausgerichtet wird.

## Vermerk

Diese Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Bohmte als Bestandteil des Feststellungsbeschlusses beschlossen.

Bohmte, .....

.....

Der Bürgermeister

## Planverfasser

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bohmte ausgearbeitet vom Büro geoPlan Bunten.

Osnabrück, 17.08.2026

gez. M. Bunten

geoPlan Bunten

Marion Bunten, Dipl.-Geogr. (Univ.)
Stadtgeographin